

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 29. März 1962

20. Stück

- 80.** Kundmachung: Erklärung Nigers und der Elfenbeinküste zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen.
- 81.** Kundmachung: Annahme des Protokolls, betreffend die Abänderung des in Genf abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, durch weitere Staaten.
- 82.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr.
- 83.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr.
- 84.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über den Straßenverkehr.
- 85.** Kundmachung: Beitritt Rumäniens zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen.
- 86.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.
- 87.** Notenwechsel: Österreichisch-finnisches Gastarbeitnehmerabkommen.
- 88.** Viertes Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates — Bestimmungen betreffend den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof.

80. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962, betreffend Erklärung Nigers und der Elfenbeinküste zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 111/1959 über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, BGBl. Nr. 317/1933, Niger und die Elfenbeinküste am 25. August 1961 beziehungsweise am 8. Dezember 1961 erklärt, sich an dieses Abkommen für gebunden zu erachten, dessen Anwendung vor Erreichung der Unabhängigkeit bereits auf Niger und die Elfenbeinküste ausgedehnt wurde.

Gorbach

81. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962 über die Annahme des Protokolls vom 12. November 1947, betreffend die Abänderung des in Genf am 30. September 1921 abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, durch weitere Staaten.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind folgende weitere Staaten dem Protokoll vom 12. November 1947, betreffend die Abänderung des in Genf am 30. September 1921 abgeschlossenen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels und des in Genf am 11. Oktober 1933 abgeschlossenen Abkommens zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, BGBl. Nr. 204/1950, beigetreten:

Griechenland, Irland.

Gorbach

§2. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über Zollerleichterungen im Reiseverkehr vom 4. Juni 1954.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind seit der Kundmachung BGBl. Nr. 76/1961 folgende Staaten dem Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, beigetreten beziehungsweise haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Staaten:	Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Rumänien (mit Vorbehalt)	26. Jänner 1961
Norwegen	10. Oktober 1961

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß die Anwendung dieses Abkommens auf folgende Gebiete erstreckt wird:

1. am 9. Jänner 1961 auf St. Christopher, Nevis und Anguilla,
2. am 15. September 1961 auf Trinidad und Tobago.

Der Vorbehalt Rumäniens hat folgenden Wortlaut:

„Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich an die Bestimmungen des Artikels 21, Absatz 2 und 3 dieses Abkommens nicht gebunden. Die Rumänische Volksrepublik ist der Ansicht, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens einem Schiedsspruch nur dann unterworfen werden können, wenn alle am Streitfalle interessierten Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren zustimmen und nur jene Personen als Schiedsrichter tätig werden, die mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsstaaten nominiert werden.“

Gorbach

§3. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Zusatzprotokolls zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr vom 4. Juni 1954.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind seit der Kundmachung BGBl. Nr. 73/1961 folgende Staaten dem Zusatzprotokoll zum Abkommen über Zollerleichterungen im Reiseverkehr, betreffend die Einfuhr

von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, BGBl. Nr. 131/1956, beigetreten beziehungsweise haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Rumänien (mit Vorbehalt)	26. Jänner 1961
Norwegen	10. Oktober 1961

Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß die Anwendung dieses Zusatzprotokolls auf folgende Gebiete erstreckt wird:

1. am 9. Jänner 1961 auf St. Christopher, Nevis und Anguilla,
2. am 15. September 1961 auf Trinidad und Tobago.

Nigeria hat am 26. Juni 1961 erklärt, sich an dieses Zusatzprotokoll gebunden zu erachten.

Der Vorbehalt Rumäniens hat folgenden Wortlaut:

„Die Rumänische Volksrepublik betrachtet sich an die Bestimmungen des Artikels 15, Absatz 2 und 3 dieses Zusatzprotokolls nicht gebunden. Die Rumänische Volksrepublik ist der Ansicht, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieses Abkommens einem Schiedsspruch nur dann unterworfen werden können, wenn alle am Streitfalle interessierten Vertragsstaaten einem Schiedsverfahren zustimmen und nur jene Personen als Schiedsrichter tätig werden, die mit Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Vertragsstaaten nominiert werden.“

Gorbach

§4. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962 über die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Abkommens über den Straßenverkehr vom 19. September 1949.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen sind seit der Kundmachung BGBl. Nr. 75/1961 folgende weitere Staaten dem Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955, beigetreten beziehungsweise haben folgende Staaten Erklärungen abgegeben:

1. Rumänien hat am 26. Jänner 1961 seine Beitrittsurkunde zu diesem Abkommen hinterlegt und hiebei folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Rumänische Volksrepublik erklärt sich an die Bestimmungen des Artikels 33, nach denen jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens

dem Internationalen Gerichtshof auf Antrag eines der beteiligten Vertragsstaaten zur Entscheidung vorgelegt wird, nicht gebunden. Die Rumänische Volksrepublik ist der Ansicht, daß die Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall notwendig ist, um eine Meinungsverschiedenheit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Rumänien hat überdies in Übereinstimmung mit Anhang 4 Absatz 3, als Unterscheidungszeichen den Buchstaben —R— bekanntgegeben.

2. Die Republik Kongo (Léopoldville) hat am 6. März 1961 erklärt, sich an dieses Abkommen sowie an dessen Anhänge gebunden zu erachten.

3. Die Republik Niger hat am 25. August 1961 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Anwendung vor Erreichung der Unabhängigkeit bereits auf Niger ausgedehnt wurde.

Niger hat überdies in Übereinstimmung mit Anhang 4 Absatz 3 als Unterscheidungszeichen die Buchstabengruppe —NIG— bekanntgegeben.

4. Griechenland hat in Übereinstimmung mit Anhang 4 Absatz 3 als Unterscheidungszeichen die Buchstabengruppe —GR— bekanntgegeben.

5. Australien hat am 3. Mai 1961 die Ausdehnung dieses Abkommens auf das Treuhandgebiet Neuguinea und auf Papua bekanntgegeben.

6. Neuseeland hat am 29. November 1961 die Ausdehnung dieses Abkommens auf das Treuhandgebiet von Westsamoa bekanntgegeben.

In Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens werden die Anlagen 1 und 2 dieses Abkommens von der Anwendung auf Westsamoa ausgeschlossen.

Neuseeland hat in Übereinstimmung mit Anhang 4 Absatz 3 als Unterscheidungszeichen für Westsamoa die Buchstabengruppe —WS— bekanntgegeben.

7. Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland hat die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieses Abkommens auf folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland wahrgenommen werden, bekanntgegeben:

a) Für Hongkong am 12. Jänner 1962 mit folgenden Vorbehalten und Erklärungen:
„Im Zusammenhang mit Artikel 26 dieses Abkommens müssen zum internationalen Verkehr im Gebiet von Hongkong zugelassene

Fahrzeuge, entsprechend den Gesetzen von Hongkong vom Hereinbrechen der Dunkelheit an, nachts oder wenn die Witterung es erfordert, nach vorne ein weißes Licht und nach hinten einen roten Rückstrahler zeigen.

Ferner hat die Regierung von Hongkong erklärt, daß sie:

- i) gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 dieses Abkommens den Anhang 1 und 2 von der Anwendung ausschließt;
- ii) gemäß den Bestimmungen des Anhangs 6 Abschnitt IV, lit. b dieses Abkommens sich das Recht vorbehält, an Zugfahrzeugen nur einen Anhänger, an Sattelfahrzeugen jedoch keinen Anhänger zuzulassen. Ferner werden Sattelfahrzeuge nicht zur Personenbeförderung gegen Miete oder Entgelt zugelassen.

Im Zusammenhang mit Anhang 6 Abschnitt II Absatz 1 — Beleuchtung — bestimmt die Gesetzgebung von Hongkong, daß jedes Motorfahrzeug, außer den Krafträdern mit oder ohne Seitenwagen, mit einem Richtungsanzeiger der Beleuchtungstypen zu versehen ist, die in diesem Absatz angegeben ist.“

b) Für die B a h a m a - I n s e l n am 3. August 1961 mit folgender Erklärung:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens wird der Anhang 1 und 2 von der Anwendung ausgeschlossen.

8. D a h o m e y hat am 5. Dezember 1961 erklärt, sich an dieses Abkommen für gebunden zu erachten, dessen Geltungsbereich bereits vor Erreichung der Unabhängigkeit auf Dahomey ausgedehnt wurde. Dahomey hat überdies in Übereinstimmung mit Anhang 4 Absatz 3 als Unterscheidungszeichen die Buchstabengruppe —DY— bekanntgegeben.

9. Die E l f e n b e i n k ü s t e hat am 8. Dezember 1961 erklärt, sich an dieses Abkommen gebunden zu erachten, dessen Geltungsbereich bereits vor Erreichung der Unabhängigkeit auf die Elfenbeinküste ausgedehnt wurde.

Gorbach

85. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962, betreffend den Beitritt Rumäniens zum Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist seit den Kundmachungen BGBl. Nr. 65/1961 und BGBl. Nr. 66/1961 Rumänien am 26. Jänner 1961 dem Protokoll über Straßenverkehrszeichen vom 19. September 1949, BGBl. Nr. 222/1955, beigetreten.

Rumänien hat folgenden Vorbehalt erklärt:
 „Die Rumänische Volksrepublik erklärt sich an die Bestimmungen des Artikels 62, nach denen jede Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung des Protokolls dem Internationalen Gerichtshof auf Antrag eines der beteiligten Vertragsstaaten zur Entscheidung vorgelegt wird, nicht gebunden. Die Rumänische Volksrepublik ist der Ansicht, daß die Zustimmung aller Streitparteien in jedem einzelnen Fall notwendig ist, um eine Meinungsverschiedenheit dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Gorbach

Staaten:

Jugoslawien (mit Erklärung)
 Griechenland (mit Vorbehalt und Erklärung)
 Neuseeland (mit Vorbehalt)
 Brasilien (mit Erklärung)
 Portugal (mit Vorbehalt und Erklärung)
 Kolumbien (mit Erklärung)
 Argentinien (mit Erklärung)

Niger hat am 25. August 1961 erklärt, sich an die Konvention gebunden zu erachten, deren Geltungsbereich vor Erlangung der Unabhängigkeit auf Niger ausgedehnt worden war.

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat erklärt, daß der Geltungsbereich der Konvention auf folgende Gebiete, deren internationale Beziehungen vom Vereinigten Königreich wahrgenommen werden, erstreckt wird:

1. Am 11. Juli 1960 auf die Föderation von Rhodesien und Njassaland,
2. Am 11. November 1960 auf Basutoland, Betschuanaland und Swasiland.

Das Vereinigte Königreich hat folgende Vorbehalte erklärt:

- a) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland ist der Meinung, daß die Artikel 8 und 9 sie nicht hindern, im Kriegsfall oder im Fall anderer schwerer und außergewöhnlicher Verhältnisse im Interesse der nationalen Sicherheit in der Föderation von Rhodesien und Njassaland sowie in Basutoland, Betschuanaland und Swasiland hinsichtlich eines Flüchtlings mit Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit Maßnahmen zu ergreifen. Die Bestimmungen des Artikels 8 können die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland nicht hindern, ihre Rechte hinsichtlich der Vermögen und Interessen

§ 6. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. März 1962, betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951.

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben seit der Kundmachung BGBl. Nr. 100/1958 folgende Staaten ihre Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, BGBl. Nr. 55/1955, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt:

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. der Beitrittsurkunde:	Datum des Inkrafttretens
15. Dezember 1959	14. März 1960
5. April 1960	4. Juli 1960
30. Juni 1960	28. September 1960
16. November 1960	14. Feber 1961
22. Dezember 1960	22. März 1961
10. Oktober 1961	8. Jänner 1962
15. November 1961	13. Feber 1962

auszuüben, die sie als alliierte oder assoziierte Macht kraft eines Friedensvertrages oder jedes anderen Vertrages oder Abkommens zur Herstellung des Friedens erworben hat oder erwerben wird, welcher im Gefolge des zweiten Weltkrieges geschlossen wurde oder geschlossen werden wird. Überdies haben die Bestimmungen des Artikels 8 keine Wirkung für die Behandlung, die auf Vermögen oder Interessen Anwendung findet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention für die Föderation von Rhodesien und Njassaland, Basutoland, Betschuanaland und Swasiland im Gefolge eines Kriegszustandes, der zwischen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und einem anderen Staat besteht oder bestanden hat, unter die Kontrolle der genannten Regierung gestellt sind.

- b) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland stimmt der Anwendung der Bestimmungen der Z. 2 des Artikels 17 auf die Föderation von Rhodesien und Njassaland, Basutoland, Betschuanaland und Swasiland unter der Bedingung zu, daß die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „vier Jahre“ ersetzt werden und daß lit. c wegfällt.
- c) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland kann sich nur verpflichten, die Bestimmungen der lit. b der Z. 1 des Artikels

24 und der Z. 2 desselben Artikels auf die Föderation von Rhodesien und Njassaland im Rahmen des Gesetzes anzuwenden.

- d) Die Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland kann sich nicht verpflichten, daß die Bestimmungen der Z. 1 und 2 des Artikels 25 auf die Föderation von Rhodesien und Njassaland, Basutoland, Betschuanaland und Swasiland angewendet werden; sie kann sich nur verpflichten, daß die Bestimmungen der Z. 3 auf die Föderation von Rhodesien und Njassaland, Basutoland, Betschuanaland und Swasiland im Rahmen des Gesetzes angewendet werden.

Kamerun hat am 23. Oktober 1961 erklärt, sich an die Konvention gebunden zu erachten, deren Geltungsbereich vor Erlangung der Unabhängigkeit auf Kamerun ausgedehnt worden war.

Der Heilige Stuhl hat am 17. November 1961 gemäß Artikel 1 Abschnitt B Z. 2 erklärt, daß der Heilige Stuhl die Verpflichtungen durch Annahme der Alternative b des Artikels 1 Abschnitt B Z. 1 erweitert.

Die Elfenbeinküste hat am 8. Dezember 1961 erklärt, sich an die Konvention gebunden zu erachten, deren Geltungsbereich vor Erlangung der Unabhängigkeit auf die Elfenbeinküste ausgedehnt worden war.

Schweden hat am 20. April 1961 erklärt, seinen anlässlich der Ratifikation erklärten Vorbehalt in bezug auf Artikel 14 mit Wirkung vom 1. Juli 1961 an zurückzuziehen.

Jugoslawien hat eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt a enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Griechenland hat eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Ferner hat Griechenland folgende Vorbehalte erklärt:

„1. Die Königlich Griechische Regierung behält sich das Recht vor, aus Gründen der nationalen Sicherheit und öffentlichen Ordnung die Verpflichtungen aus den Artikeln 8, 26, 28, 31 und 32 auszusetzen.

2. Nach Ansicht der Königlich Griechischen Regierung enthalten die in den Artikeln 11, 24 Abs. 3 und 34 enthaltenen Bestimmungen Empfehlungen und keine verbindlichen Verpflichtungen.

3. Die Bestimmungen des Artikels 13 beziehen sich nicht auf Rechte und Pflichten an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche solchen Personen vor ihrer Aufnahme als Flüchtlinge in Griechenland zustanden.

4. Die Königlich Griechische Regierung wird, insofern das Entgelt bei Beschäftigung gemäß Artikel 17 betroffen ist, den Flüchtlingen nicht weniger Rechte gewähren als jene, welche generell fremden Staatsbürgern gewährt werden.

5. Öffentliche Unterstützungen gemäß Artikel 23 sollen als Unterstützungen auf Grund der allgemeinen Gesetze und Bestimmungen des Landes gewährt werden. Außerordentliche Maßnahmen, welche die Königlich Griechische Regierung ergriffen hat oder aus Gründen besonderer Umstände zugunsten einer besonderen Gruppe griechischer Bürger ergreift, sollen nicht automatisch auf jenen Personenkreis ausgedehnt werden, welcher unter die Bestimmungen dieser Konvention fällt.

6. Die Königlich Griechische Regierung akzeptiert weder noch nimmt sie, insoweit Griechenland betroffen ist, den zweiten Abschnitt der Vorbehalte an, welche von der Türkischen Regierung zur Zeit der Unterzeichnung dieser Konvention erklärt wurden.“

Neuseeland hat folgenden Vorbehalt erklärt:

„Die Neuseeländische Regierung ist nur in der Lage, sich gemäß den Bestimmungen des Artikels 24 Abs. 2 der Konvention zu verpflichten, insoweit es die neuseeländische Gesetzgebung erlaubt.“

Ferner hat Neuseeland eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Brasilien hat erklärt, daß es die Bestimmungen der Artikel 15 und 17 von der Anwendung der Konvention ausschließt.

Ferner hat Brasilien eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Portugal hat eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Ferner hat Portugal in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 42 Abs. 1 der Konvention folgende Vorbehalte erklärt:

„1. In Anbetracht der besonderen Beziehungen zwischen Portugal und Brasilien soll die Behandlung, welche brasilianischen Staatsbürgern gewährt wird, in keinem Fall zum Zwecke der Auslegung jeglicher Klausel angewendet werden, welche den Flüchtlingen jene Meistbegünstigung zusichert, welche fremden Staatsbürgern gewährt wird.

2. Die Portugiesische Regierung garantiert jene Prinzipien verfassungsrechtlicher Natur, welche dieselben Angelegenheiten betreffen wie die auf die Ausnahme von der Reziprozität bezüglichen Bestimmungen dieser Konvention.“

Kolumbien hat eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Argentinien hat eine Erklärung abgegeben, daß hinsichtlich der auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen die in Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Jänner 1951 eingetreten sind“ so verstanden werden sollen, daß sie sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem 1. Jänner 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind.

Gorbach

§7. Notenwechsel vom 1. Feber 1962 zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Finnland über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen Österreich und Finnland (Österreichisch-finnisches Gastarbeiterabkommen).

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT HELSINKI

Helsinki, am 1. Feber 1962

Herr Minister,

Ich beehre mich, Euer Exzellenz unter Bezugnahme auf die bisher geführten Verhandlungen zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische

Bundesregierung, von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit mit Finnland auf sozialem Gebiet durch den Austausch von Gastarbeitnehmern zu erweitern, bereit wäre, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen zur Regelung dieses Austausches anzuwenden:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeiter Anwendung.

(2) Als Gastarbeiter im Sinne des Absatzes 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeiter sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Die Gastarbeiter sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der Rechtsvorschriften, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

(2) Die Zulassung der Gastarbeiter erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Berufe; die vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

(3) Sofern ausländische Arbeitnehmer zum Antritt einer Beschäftigung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist diese für Gastarbeiter nicht erforderlich.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Gastarbeiter, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden, darf im Kalenderjahr 50 (fünfzig) nicht überschreiten.

(2) Auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeiter, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, unabhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeiter zählen dann nicht auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das im Absatz 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalenderjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die

Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten Zulassungen verringern noch den Rest des nicht erschöpften Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Absatz 1 genannte Zahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von sechs Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Absatz 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeiter weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

Artikel 5

(1) Die Zulassung als Gastarbeiter darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeiter keine andere Beschäftigung ausüben wird als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeiter dürfen keine Beschäftigungen in den Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeiters aus, so sind diesem soweit als möglich alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeiter mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

Artikel 6

Die Gastarbeiter dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeiter beschäftigt werden sollen.

Artikel 7

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeiter finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern Anwendung.

Artikel 8

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen

wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Absatz 3) vorzulegen. Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeiter beschäftigt werden will. Dem Ansuchen ist ferner ein Leumundszeugnis des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständige Behörde des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über allfällige Verlängerungen gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(3) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten, diejenigen der finnischen Bewerber an das Ministerium für Kommunikation und allgemeine Arbeiten.

Artikel 9

(1) Zur Erreichung der mit dem vorliegenden Abkommen angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Arbeitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitnehmern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeiter bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieses Abkommens berühren jedoch nicht die Verpflichtungen der Gastarbeiter, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

Artikel 10

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und

regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird durch Notenaustausch abgeschlossen; es tritt mit Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Notenaustausch folgt, und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem es in Kraft tritt.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend als jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund des vorliegenden Abkommens ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des in Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten Kontingentes.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben würden, ob die finnische Regierung geneigt ist, eine Vereinbarung nach dem vorstehenden Wortlaut abzuschließen. Zutreffendenfalls würde der Austausch dieser Note und Ihrer Antwortnote als ein Abkommen zwischen unseren Regierungen angesehen werden.

Genehmigen Euer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Dr. Hobel m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Ahti Karjalainen
Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Finnlands
Helsinki

MINISTERIUM DER AUSWÄRTIGEN
ANGELEGENHEITEN FINNLANDS

Helsinki, den 1. Feber 1962

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang der Note folgenden Inhalts vom 1. Feber 1962 zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Euer Exzellenz unter Bezugnahme auf die bisher geführten Verhandlungen zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische Bundesregierung, von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit mit Finnland auf sozialem Gebiet durch den Austausch von Gastarbeitnehmern zu erweitern, bereit wäre, unter

dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die nachstehenden Bestimmungen zur Regelung dieses Austausches anzuwenden:

Artikel 1

(1) Dieses Abkommen findet auf Gastarbeitnehmer Anwendung.

(2) Als Gastarbeitnehmer im Sinne des Absatzes 1 gelten jene Staatsangehörigen der vertragschließenden Staaten, die sich in das Gebiet des anderen Staates begeben, um dort durch Beschäftigung in einem Betrieb ihre beruflichen oder sprachlichen Kenntnisse zu vervollständigen.

(3) Die Gastarbeitnehmer sollen in der Regel das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Artikel 2

(1) Die Gastarbeitnehmer sind berechtigt, ein Arbeitsverhältnis unter den in den folgenden Artikeln festgelegten Bedingungen einzugehen, jedoch unter Vorbehalt der Rechtsvorschriften, welche die Beschäftigung der Ausländer in gewissen Berufen regeln.

(2) Die Zulassung der Gastarbeitnehmer erfolgt im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Beschäftigungslage in dem betreffenden Berufe; die vertragschließenden Staaten können jedoch vereinbaren, daß gewisse Berufe und Gebiete von der Anwendung des Abkommens ausgenommen werden.

(3) Sofern ausländische Arbeitnehmer zum Antritt einer Beschäftigung einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist diese für Gastarbeitnehmer nicht erforderlich.

Artikel 3

(1) Die Anzahl der Gastarbeitnehmer, die in jedem der vertragschließenden Staaten zugelassen werden, darf im Kalenderjahr 50 (fünfzig) nicht überschreiten.

(2) Auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent zählen alle Gastarbeitnehmer, denen im Laufe des Kalenderjahres Zulassungen erteilt werden, unabhängig davon, für welche Dauer sie erteilt werden und in welchem Zeitpunkt von ihnen Gebrauch gemacht wird. Gastarbeitnehmer zählen dann nicht auf das im Absatz 1 festgelegte Kontingent des laufenden Kalenderjahres, wenn sie sich auf Grund von Zulassungen in einem der vertragschließenden Staaten aufhalten, die bereits im Vorjahr erteilt worden sind.

(3) Wird das im Absatz 1 festgelegte Kontingent von den Gastarbeitnehmern eines der vertragschließenden Staaten im Laufe eines Kalenderjahres nicht erreicht, so darf dieser weder die Anzahl der den Gastarbeitnehmern des anderen vertragschließenden Staates erteilten

Zulassungen verringern noch den Rest des nicht erschöpften Kontingentes auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

(4) Die im Absatz 1 genannte Zahl von Gastarbeitnehmern kann auf Vorschlag eines der vertragschließenden Staaten abgeändert werden. Eine derartige Vereinbarung für das folgende Kalenderjahr ist spätestens am 1. Dezember zu treffen.

Artikel 4

(1) Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Verlängerungen in Ausnahmefällen sind bis zur Höchstdauer von sechs Monaten zulässig.

(2) Nach Ablauf des im Absatz 1 genannten Zeitraumes darf der Gastarbeiter weder sein Arbeitsverhältnis fortsetzen noch ein neues Arbeitsverhältnis im Aufnahmeland eingehen.

Artikel 5

(1) Die Zulassung als Gastarbeiter darf nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Gastarbeiter keine andere Beschäftigung ausüben wird als die, für welche die Zulassung erteilt worden ist.

(2) Die Gastarbeiter dürfen keine Beschäftigungen in den Betrieben antreten, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind. Bricht eine solche Streitigkeit während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses eines Gastarbeiters aus, so sind diesem soweit als möglich alle Erleichterungen zur Auffindung eines anderen geeigneten Arbeitsplatzes zu gewähren; dies gilt auch für Fälle, in denen der Gastarbeiter mit seinem Arbeitgeber in Arbeitsstreitigkeiten gerät.

Artikel 6

Die Gastarbeiter dürfen nur zugelassen werden, wenn sich die Arbeitgeber, die sie zu beschäftigen wünschen, verpflichten, sie unter den gleichen Arbeits- und Lohnbedingungen zu beschäftigen, wie sie für vergleichbare Arbeitsverhältnisse von Inländern in den Betrieben gelten, in denen die Gastarbeiter beschäftigt werden sollen.

Artikel 7

Auf das Arbeitsverhältnis der Gastarbeiter finden alle Vorschriften über die soziale Sicherheit von Arbeitnehmern Anwendung.

Artikel 8

(1) Personen, die von den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Gebrauch machen wollen, haben ihr Ansuchen der zuständigen Behörde ihres Staates (Absatz 3) vorzulegen.

Das Ansuchen hat alle für seine Prüfung erforderlichen Angaben zu enthalten und muß insbesondere anführen, in welchem Beruf und gegebenenfalls in welchem Betrieb der Gastarbeiter beschäftigt werden will. Dem Ansuchen ist ferner ein Leumundszeugnis des Bewerbers beizuschließen.

(2) Die zuständige Behörde leitet den Antrag, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, an die zuständige Behörde des anderen Staates weiter, die über die Zulassung entscheidet. Diese Stelle entscheidet auch über allfällige Verlängerungen gemäß Artikel 4 Absatz 1.

(3) Die Zulassungsgesuche der österreichischen Bewerber um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter sind an das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien zu richten, diejenigen der finnischen Bewerber an das Ministerium für Kommunikation und allgemeine Arbeiten.

Artikel 9

(1) Zur Erreichung der mit dem vorliegenden Abkommen angestrebten Ziele und um soweit wie möglich Personen zu helfen, die sich um einen Arbeitsplatz als Gastarbeiter bewerben, aber nicht in der Lage sind, selbst einen solchen Arbeitsplatz zu finden, verpflichten sich die vertragschließenden Staaten, den Austausch von Gastarbeitern durch alle geeignet erscheinenden Maßnahmen und unter Beteiligung der interessierten Organisationen zu fördern und zu erleichtern.

(2) Die zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten werden ihr möglichstes tun, um eine Behandlung der Ansuchen in kürzester Frist zu gewährleisten. Sie werden sich gleichfalls bemühen, die Schwierigkeiten, die bei der Einreise, während des Aufenthaltes oder bei der Ausreise der Gastarbeiter bestehen könnten, mit größter Beschleunigung zu beseitigen; die Bestimmungen dieses Abkommens berühren jedoch nicht die Verpflichtungen der Gastarbeiter, die in dem Gebiete der vertragschließenden Staaten geltenden Vorschriften über die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Staatsangehörigen fremder Staaten zu erfüllen.

Artikel 10

Die vertragschließenden Staaten vereinbaren das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen, die ein gegenseitiges Einverständnis bedingen. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Änderungen innerstaatlicher Vorschriften auf den dieses Abkommen betreffenden Gebieten und regeln etwaige bei der Auslegung und Durchführung dieses Abkommens auftretende Schwierigkeiten im Wege unmittelbarer Verhandlungen.

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen wird durch Notenaustausch abgeschlossen; es tritt mit Beginn des zweiten Monates in Kraft, der dem Notenaustausch folgt und gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem es in Kraft tritt.

(2) Das Abkommen gilt stillschweigend als jeweils für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, sofern es nicht von einem der beiden vertragsschließenden Staaten vor dem 1. Juli zum Jahresende schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die auf Grund des vorliegenden Abkommens ausgesprochenen Zulassungen für die vorgesehene Dauer gültig.

(4) Als Kontingent für den Rest des Kalenderjahres des Vertragsabschlusses gilt der dem Zeitraum vom Inkrafttreten bis zum Jahresende entsprechende Anteil des in Artikel 3 Absatz 1 festgesetzten Kontingentes.

Ich wäre Euer Exzellenz dankbar, wenn Sie mir bekanntgeben würden, ob die finnische Regierung geneigt ist, eine Vereinbarung nach dem vorstehenden Wortlaut abzuschließen. Zutreffendenfalls würde der Austausch dieser Note und Ihrer Antwortnote als ein Abkommen zwischen unseren Regierungen angesehen werden.“

Ich habe die Ehre, Euer Exzellenz mitzuteilen, daß die finnische Regierung mit dem Inhalt Ihrer Note einverstanden ist und den Austausch der Noten als Abkommen zwischen den beiden Regierungen betrachtet.

Genehmigen Euer Exzellenz die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Ahti Karjalainen m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter Dr. Adolf Heinrich H o b e l
Helsinki

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 wird dieses Abkommen am 1. April 1962 in Kraft treten.

Gorbach

88.

FOURTH PROTOCOL TO THE GENERAL AGREE- MENT ON PRIVILEGES AND IMMUNITIES OF THE COUNCIL OF EUROPE	QUATRIÈME PROTOCOLE ADDITIONNEL A L'ACCORD GÉNÉRAL SUR LES PRIVILÈGES ET IMMUNITÉS DU CONSEIL DE L'EUROPE	VIERTES ZUSATZPROTO- KOLL ZUM ALLGEMEINEN ABKOMMEN ÜBER DIE PRIVILEGIEN UND IMMUNITÄTEN DES EUROPARATES
PROVISIONS CONCERNING THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS	DISPOSITIONS RELATIVES A LA COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME	BESTIMMUNGEN BETREF- FEND DEN EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTS- GERICHTSHOF
The Governments signatory hereto, being Members of the Council of Europe,	Les Gouvernements signa- taires, Membres du Conseil de l'Europe,	(Übersetzung.) Die Unterzeichnerregierun- gen, Mitglieder des Europa- rates:
Considering that, under the terms of Article 59 of the Con- vention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, signed at Rome on 4th November 1950 (hereinafter referred to as "the Conven- tion"), the members of the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as "the Court") are entitled, during the discharge of their functions, to the privileges and immunities provided for in Ar-	Considérant qu'aux termes de l'article 59 de la Convention de sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fon- damentales, signé à Rome le 4 novembre 1950 (ci-après dé- nommée « la Convention »), les membres de la Cour euro- péenne des Droits de l'Homme (ci-après dénommée « la Cour ») jouissent, pendant l'exercice de leurs fonctions, des privilèges et immunités prévus à l'article 40 du Statut du Conseil de l'Europe	In der Erwägung, daß gemäß den Bestimmungen des Arti- kels 59 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grund- freiheiten (nachstehend als „die Konvention“ bezeichnet) die Mitglieder des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes (nachstehend als „der Gerichts- hof“ bezeichnet) bei der Aus- übung ihrer Aufgaben die in Artikel 40 der Satzung des

ticle 40 of the Statute of the Council of Europe and in the Agreements made thereunder;

Considering that it is necessary to specify and define the said privileges and immunities in a Protocol to the General Agreement on Privileges and Immunities of the Council of Europe, signed at Paris on 2nd September 1949;

Have agreed as follows:

ARTICLE 1

For the purposes of this Protocol, the term "judges" means judges elected in accordance with Article 39 of the Convention as well as any *ad hoc* judge appointed by a State party concerned in pursuance of Article 43 of the Convention.

ARTICLE 2

The judges shall, while exercising their functions and during journeys made in the exercise of their functions, enjoy the following privileges and immunities:

(a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage, and, in respect of words spoken or written and all acts done by them in their official capacity, immunity from legal process of every kind;

(b) exemption in respect of themselves and their spouses as regards any restrictions on their freedom of movement on exit from and return to their country of residence, and entry into and exit from the country in which they exercise their functions; and from aliens' registration in the country which they are visiting or through which they are passing in the exercise of their functions.

et dans les Accords conclus en vertu de cet article;

Considérant qu'il importe de définir et préciser lesdits privilèges et immunités au moyen d'un Protocole additionnel à l'Accord Général sur les Privilèges et Immunités du Conseil de l'Europe, signé à Paris le 2 septembre 1949,

Sont convenus de ce qui suit :

ARTICLE 1^{er}

Aux fins d'application du présent Protocole, le terme « juges » désigne indifféremment les juges élus conformément à l'article 39 de la Convention et tout juge *ad hoc* désigné par un Etat intéressé en vertu de l'article 43 de la Convention.

ARTICLE 2

Les juges jouissent, pendant l'exercice de leurs fonctions ainsi qu'au cours des voyages accomplis dans l'exercice de leurs fonctions, des privilèges et immunités suivants :

(a) immunités d'arrestation ou de détention et de saisie de leurs bagages personnels et, en ce qui concerne les actes accomplis par eux en leur qualité officielle, y compris leurs paroles et écrits, immunités de toute juridiction ;

(b) exemption pour eux-mêmes et pour leurs conjoints à l'égard de toutes mesures restrictives relatives à leur liberté de mouvement : sortie de et rentrée dans leur pays de résidence et entrée dans le et sortie du pays dans lequel ils exercent leurs fonctions, ainsi qu'à l'égard de toutes formalités d'enregistrement des étrangers, dans les pays visités ou traversés par eux dans l'exercice de leurs fonctions.

Europarates und in den auf Grund dieses Artikels abgeschlossenen Abkommen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten genießen,

In der Erwägung, daß es erforderlich ist, diese Privilegien und Immunitäten in einem Zusatzprotokoll zu dem am 2. September 1949 in Paris unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten des Europarates zu bestimmen und zu präzisieren,

Sind wie folgt übereingekommen:

ARTIKEL 1

Bei der Anwendung dieses Zusatzprotokolls bezeichnet der Ausdruck „Richter“ in gleicher Weise die gemäß Artikel 39 der Konvention gewählten Richter wie auch jeden gemäß Artikel 43 der Konvention bestellten *ad hoc*-Richter.

ARTIKEL 2

Die Richter genießen bei der Ausübung ihrer Aufgaben sowie auf den in Ausübung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen die folgenden Privilegien und Immunitäten:

a) Schutz vor persönlicher Verhaftung oder Zurückhaltung und vor Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks und, in bezug auf ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie alle Handlungen, die sie in ihrer offiziellen Eigenschaft setzen, Schutz vor jeglicher Gerichtsbarkeit;

b) für sich selbst und für ihre Ehegatten Befreiung von allen Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit in bezug auf Ausreise aus dem Staat ihres Wohnsitzes und Rückkehr in diesen sowie Einreise in den Staat, in welchem sie ihre Aufgaben ausüben, und Ausreise aus demselben, weiters Befreiung von der Ausländerregistrierung in den Staaten, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben besuchen oder durchreisen.

ARTICLE 3

In the course of journeys undertaken in the exercise of their functions, the judges shall, in the matter of customs and exchange control, be accorded:

(a) by their own Government the same facilities as those accorded to senior Government officials travelling abroad on temporary official duty;

(b) by the Governments of other Members, the same facilities as those accorded to heads of diplomatic missions.

ARTICLE 4

1. Documents and papers of the Court, judges and Registry, in so far as they relate to the business of the Court, shall be inviolable.

2. The official correspondence and other official communications of the Court, its members and the Registry may not be held up or subjected to censorship.

ARTICLE 5

In order to secure for the judges complete freedom of speech and complete independence in the discharge of their duties, the immunity from legal process in respect of words spoken or written and all acts done by them in discharging their duties shall continue to be accorded, notwithstanding that the persons concerned are no longer engaged in the discharge of such duties.

ARTICLE 6

Privileges and immunities are accorded to judges not for the personal benefit of the individuals themselves but in order to safeguard the independent exercise of their functions. The

ARTICLE 3

Au cours des déplacements accomplis dans l'exercice de leurs fonctions, les juges se voient accorder, en matière de douane et de contrôle des changes :

(a) par leur propre gouvernement, les mêmes facilités que celles reconnues à leurs hauts fonctionnaires se rendant à l'étranger en mission officielle temporaire :

(b) par les gouvernements des autres Membres, les mêmes facilités que celles reconnues aux chefs de mission diplomatique.

ARTICLE 4

1. Les documents et papiers de la Cour, des juges et du Greffe, pour autant qu'ils concernent l'activité de la Cour, sont inviolables.

2. La correspondance officielle et autres communications officielles de la Cour, de ses membres et du Greffe ne peuvent être retenues ou censurées.

ARTICLE 5

En vue d'assurer aux juges une complète liberté de parole et une complète indépendance dans l'accomplissement de leurs fonctions, l'immunité de juridiction en ce qui concerne les paroles ou les écrits ou les actes émanant d'eux dans l'accomplissement de leurs fonctions, continuera à leur être accordée même après que le mandat de ces personnes aura pris fin.

ARTICLE 6

Les privilèges et immunités sont accordés aux juges non pour leur bénéfice personnel, mais en vue d'assurer en toute indépendance l'exercice de leurs fonctions. La Cour, siégeant en

ARTIKEL 3

Während der in Ausübung ihrer Aufgaben durchgeführten Reisen werden den Richtern hinsichtlich der Zoll- und Devisenkontrolle gewährt:

a) von ihrer eigenen Regierung die gleichen Erleichterungen, die deren hohen Beamten, die sich in vorübergehender amtlicher Mission ins Ausland begeben, gewährt werden.

b) von den Regierungen der anderen Mitglieder die gleichen Erleichterungen, wie sie den Leitern der diplomatischen Missionen gewährt werden.

ARTIKEL 4

1. Die Dokumente und Schriftstücke des Gerichtshofes, der Richter und der Gerichtskanzlei sind, soweit sie die Tätigkeit des Gerichtshofes betreffen, unverletzlich.

2. Der amtliche Schriftverkehr und andere amtliche Mitteilungen des Gerichtshofes, seiner Mitglieder und der Gerichtskanzlei dürfen weder zurückgehalten noch zensuriert werden.

ARTIKEL 5

Um den Richtern volle Redefreiheit und volle Unabhängigkeit bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern, wird ihnen der Schutz vor gerichtlicher Verfolgung in bezug auf ihre schriftlichen und mündlichen Äußerungen sowie alle Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben gesetzt haben, weiterhin gewährt, auch wenn die betreffenden Personen nicht weiter mit der Durchführung solcher Aufgaben betraut sind.

ARTIKEL 6

Die Privilegien und Immunitäten werden den Richtern nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern um ihnen die unabhängige Ausübung ihrer Aufgaben zu sichern.

Court alone, sitting in plenary session, shall be competent to waive the immunity of judges; it has not only the right, but is under a duty, to waive the immunity of a judge in any case where, in its opinion, the immunity would impede the course of justice, and where it can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded.

ARTICLE 7

1. The provisions of Articles 2 to 5 of this Protocol shall apply to the Registrar of the Court and to the Deputy Registrar when he is acting as the Registrar, without prejudice to any privileges and immunities to which they may be entitled under Article 18 of the General Agreement on Privileges and Immunities of the Council of Europe.

2. The provisions of Article 18 of the General Agreement on Privileges and Immunities of the Council of Europe shall apply to the Deputy Registrar of the Court in respect of his services as such when he is not acting as Registrar.

3. The privileges and immunities referred to in paragraphs 1 and 2 of this Article are accorded to the Registrar and Deputy Registrar, not for the personal benefit of the individuals themselves but to facilitate the discharge of their duties. The Court alone, sitting in plenary session, shall be competent to waive the immunity of its Registrar and Deputy Registrar; it has not only the right, but is under a duty, to waive such immunity in any case where, in its opinion, the immunity would impede the

assemblée plénière, a seule qualité pour prononcer la levée des immunités; elle a non seulement le droit, mais le devoir de lever l'immunité d'un juge dans tous les cas où, à son avis, l'immunité empêcherait que justice ne soit faite et où l'immunité peut être levée sans nuire au but pour lequel elle est accordée.

ARTICLE 7

1. Les dispositions des articles 2 à 5 du présent Protocole s'appliquent au Greffier de la Cour ainsi qu'au Greffier adjoint lorsque celui-ci remplace le Greffier, sans préjudice des privilèges et immunités auxquels ils peuvent avoir droit aux termes de l'article 18 de l'Accord Général sur les Privilèges et Immunités de Conseil de l'Europe.

2. Les dispositions de l'article 18 de l'Accord Général sur les Privilèges et Immunités du Conseil de l'Europe s'appliquent au Greffier adjoint de la Cour dans l'exercice de ses fonctions, même s'il n'agit pas en qualité de Greffier.

3. Les privilèges et immunités prévus aux paragraphes 1 et 2 du présent article sont accordés au Greffier et au Greffier adjoint non pour leur bénéfice personnel, mais en vue du bon accomplissement de leurs fonctions. La Cour, siégeant en assemblée plénière, a seule qualité pour prononcer la levée des immunités de son Greffier et de son Greffier adjoint; elle a non seulement le droit mais le devoir de lever cette immunité dans tous les cas où, à son avis, l'immunité empêcherait que justice ne soit

Der in Plenarsitzung tagende Gerichtshof allein ist befugt, die Immunität seiner Mitglieder aufzuheben; er hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Immunität eines Richters in jedem Falle aufzuheben, in dem nach seiner Meinung die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

ARTIKEL 7

1. Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 5 dieses Zusatzprotokolls finden Anwendung auf den Gerichtsschreiber des Gerichtshofes sowie auf den stellvertretenden Gerichtsschreiber, wenn dieser den Gerichtsschreiber vertritt, unbeschadet der Privilegien und Immunitäten, auf die diese Personen nach den Bestimmungen des Artikels 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates Anspruch haben.

2. Die Bestimmungen des Artikels 18 des Allgemeinen Abkommens über die Privilegien und Immunitäten des Europarates finden auf den stellvertretenden Gerichtsschreiber des Gerichtshofes in Ausübung seiner Aufgaben Anwendung, selbst wenn er nicht in Vertretung des Gerichtsschreibers tätig ist.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem Gerichtsschreiber und dem stellvertretenden Gerichtsschreiber nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern im Hinblick auf die gute Erfüllung ihrer Aufgaben. Der in Plenarsitzung tagende Gerichtshof allein ist befugt, die Immunität seines Gerichtsschreibers und seines stellvertretenden Gerichtsschreibers aufzuheben; er hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, diese Immunität in jedem Fall aufzu-

course of justice, and where it can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded.

ARTICLE 8

1. Any State may, at the time of its signature without reservation in respect of ratification, of its ratification or at any time thereafter, declare, by notification addressed to the Secretary-General of the Council of Europe, that the present Protocol shall extend to all or any of the territories for whose international relations it is responsible and where, according to Article 63 of the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, the said Convention applies.

2. The Protocol shall extend to the territory or territories named in the notification as from the thirtieth day after the receipt of this notification by the Secretary-General of the Council of Europe.

ARTICLE 9

This Protocol shall be open to the signature of the Members of the Council of Europe who may become parties to it either by:

(a) signature without reservation in respect of ratification, or by

(b) signature with reservation in respect of ratification followed by ratification.

Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the Council of Europe.

ARTICLE 10

1. This Protocol shall enter into force as soon as three Members of the Council of Europe shall, in accordance with

faite et où l'immunité peut être levée sans nuire au but pour lequel elle est accordée.

ARTICLE 8

1. Tout Etat peut, au moment de la signature sans réserve de ratification, de la ratification ou à tout autre moment par la suite, déclarer, par notification adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, que le présent Protocole s'appliquera à tous les territoires ou à l'un quelconque des territoires dont il assure les relations internationales et où, conformément à l'article 63 de la Convention sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales, cette Convention s'applique.

2. Le Protocole s'appliquera au territoire ou aux territoires désignés dans la notification à partir du trentième jour qui suivra la date à laquelle le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe aura reçu cette notification.

ARTICLE 9

Le présent Protocole est ouvert à la signature des Membres du Conseil qui peuvent y devenir Parties par :

(a) la signature sans réserve de ratification ;

(b) la signature sous réserve de ratification, suivie de ratification.

Les instruments de ratification seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

ARTICLE 10

1. Le présent Protocole entrera en vigueur dès que trois Membres du Conseil de l'Europe, conformément aux dispositions

heben, in dem nach seiner Meinung die Immunität den Lauf der Gerechtigkeit hindern würde und in dem die Immunität ohne Nachteil für den Zweck, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann.

ARTIKEL 8

1. Jeder Staat kann im Zeitpunkt der Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt, der Ratifikation oder in der Folge zu jedem anderen Zeitpunkt durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Mitteilung erklären, daß dieses Zusatzprotokoll auf alle oder einzelne Gebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen er verantwortlich ist und in denen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß ihrem Artikel 63 Anwendung findet.

2. Das Zusatzprotokoll findet auf das oder die in der Erklärung bezeichneten Gebiete vom dreißigsten Tage an Anwendung, welcher dem Tage des Eingangs der Erklärung beim Generalsekretär des Europarates folgt.

ARTIKEL 9

Dieses Zusatzprotokoll wird zur Unterzeichnung durch die Mitglieder des Europarates aufgelegt; diese können ihre Mitgliedschaft hiezu begründen:

a) durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation oder

b) durch Unterzeichnung unter Vorbehalt der Ratifikation und nachfolgende Ratifikation.

Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

ARTIKEL 10

1. Dieses Zusatzprotokoll tritt in Kraft, sobald es drei Mitglieder des Europarates gemäß Artikel 9 ohne Vorbehalt der

<p>Article 9, have signed it without reservation in respect of ratification or shall have ratified it.</p>	<p>de l'article 9, l'auront signé sans réserve de ratification ou l'auront ratifié.</p>	<p>Ratifikation unterzeichnet oder es ratifiziert haben.</p>
<p>2. As regards any Member subsequently signing it without reservation in respect of ratification, or ratifying it, this Protocol shall enter into force at the date of signature or deposit of the instrument of ratification.</p>	<p>2. Pour tout Membre qui ultérieurement le signera sans réserve de ratification ou le ratifiera, le présent Protocole entrera en vigueur dès la signature ou le dépôt de l'instrument de ratification.</p>	<p>2. Für jedes Mitglied, das es in der Folge ohne Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet oder es ratifiziert, tritt das Zusatzprotokoll mit dem Tage der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">ARTICLE 11</p>	<p style="text-align: center;">ARTICLE 11</p>	<p style="text-align: center;">ARTIKEL 11</p>
<p>The Secretary-General of the Council of Europe shall notify Members of the Council of:</p>	<p>Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Membres du Conseil :</p>	<p>Der Generalsekretär des Europarates notifiziert dessen Mitgliedern:</p>
<p>(a) the names of signatories and the deposit of any instrument of ratification;</p>	<p>(a) les noms des signataires et le dépôt de tout instrument de ratification ;</p>	<p>a) die Namen der Unterzeichnerstaaten und die Hinterlegung jeder Ratifikationsurkunde;</p>
<p>(b) the date of entry into force of this Protocol.</p>	<p>(b) la date d'entrée en vigueur du présent Protocole.</p>	<p>b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Zusatzprotokolls.</p>
<p>In witness whereof the undersigned, being duly authorised to that effect, have signed the present Protocol.</p>	<p>En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Protocole.</p>	<p>Zu Urkund dessen haben die hiezü gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.</p>
<p>Done at Paris, this 16th day of December, 1961, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary-General shall send certified copies to each of the signatory Governments.</p>	<p>Fait à Paris, le 16 décembre 1961, en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général en communiquera des copies certifiées conformes à tous les gouvernements signataires.</p>	<p>Geschehen zu Paris, am 16. Dezember 1961 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär übermittelt jeder Unterzeichnerregierung eine beglaubigte Abschrift.</p>

Das vorliegende Vierte Zusatzprotokoll ist für Österreich am 16. Dezember 1961 in Kraft getreten; es steht derzeit auch für Dänemark, die Niederlande und Norwegen in Kraft.

Gorbach



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		Heft 4: Markenrecht S 11'—	
Heft 1: Österreichische Strafprozeß-	ordnung vergriffen	Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50	
Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—	Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz —	
Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien	. S 1'—	VerfGG. 1953 S 12'—	
1949:		Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50	
Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949	. S 1'50	Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs-	
Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	gesetz 1953 — SV-UG. 1953 S 28'—	
Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—	
Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—	
Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	1954:	
Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteil-	ung 1949 S 1'20	Heft 1: Eisenbahnteilungsgesetz —	
1950:		Eisenb.Ent.G. 1954 S 10'—	
Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen	1956:	
Heft 2/3: Verwaltungsverfahren-	Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—	Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 —	
Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	ArbIG. 1956 S 10'50	
Heft 5: Epidemiegesezt 1950 S 7'—	Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50	
Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50	
1951:		Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50	
Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	1957:	
Heft 2: Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—	Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 .. S 17'—	
Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—	
Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50	
Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter-	
Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	der Bodenreform S 16'—	entschädigungsgesetz 1957 S 3'—	
Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—	
Heft 8: Vereinsgesetz 1951 S 7'50	Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete	
Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	des Kriegsoferversorgungswesens . S 26'—	
Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—	
Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—	
1952:		Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—	
Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz —	VwGG. 1952 S 16'—	1958:	
Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs-	gesetz 1952 S 7'—	Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz	
Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	1958 — AIVG. 1958 S 8'—	
Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—	1959:	
1953:		Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80	
Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions-	ordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—	
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953	... S 7'50	Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG.	
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	1959 S 50'—	
1960:		1960:	
Heft 1: Einföhrungsgesetz zur Exekutions-	ordnung (EGEO.) vergriffen	Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—	
Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953	... S 7'50	1961:	
Heft 3: Beförderungsteuergesetz 1953 S 5'—	Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—	

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen